



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2020
(OR. en)

8381/20

ACP 38
WTO 95
UD 86
DELECT 57

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 3334 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.5.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Salomonen in Anhang I aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 3334 final.

Anl.: C(2020) 3334 final



Brüssel, den 27.5.2020
C(2020) 3334 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.5.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Salomonen in Anhang I aufzunehmen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die Verordnung (EU) 2016/1076 (Marktzugangsverordnung) wird der zoll- und kontingentfreie EU-Marktzugang für Einfuhren aus bestimmten Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Gruppe) geregelt, die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit der EU abgeschlossen haben. Mit der Verordnung wird außerdem ein Verfahren für die Anwendung von Schutzmaßnahmen seitens der Europäischen Union in Bezug auf Waren mit Ursprung in den betreffenden Ländern festgelegt.

Am 23. Oktober 2018 schlossen die Salomonen und die Europäische Kommission die Verhandlungen über den Beitritt der Salomonen zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Union und den Pazifik-Staaten¹ ab.

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 17. Dezember 2019 billigte der Rat den Beitritt der Salomonen am 17. Februar 2020 im Namen der Union. Das Interims-WPA wird ab dem 17. Mai 2020 zwischen der EU und den Salomonen vorläufig angewandt.

Folglich sollten die Salomonen, die ab 2024 nicht mehr zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören werden, in Anhang I der Marktzugangsverordnung aufgenommen werden, um die vollständige Anwendung des Interims-WPA zwischen der EU und den Pazifik-Staaten sicherzustellen, das bereits von Papua-Neuguinea, Fidschi und Samoa seit dem 20. Dezember 2009, dem 28. Juli 2014 bzw. dem 31. Dezember 2018 vorläufig angewandt wird.

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016² konsultierte die Kommission bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts Sachverständige der Mitgliedstaaten.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 22 der Marktzugangsverordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I jener Verordnung zu erlassen, um zur AKP-Staatengruppe gehörende Staaten, die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen haben, in den Anhang aufzunehmen.

Daher wird mit der vorgeschlagenen delegierten Verordnung die Liste in Anhang I der Marktzugangsverordnung um die Salomonen erweitert.

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.5.2020

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die Salomonen in Anhang I aufzunehmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 sind die Länder aufgeführt, für die die Marktzugangsregelungen dieser Verordnung gelten.
2. Am 17. Februar 2020 stimmte der Rat im Namen der Union dem Beitritt der Salomonen zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Union und den Pazifik-Staaten zu. Nachdem die Salomonen ihre Beitrittsakte hinterlegt haben, wird das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Union und den Salomonen ab dem 17. Mai 2020 vorläufig angewandt.
3. Daher sollten die Salomonen in Anhang I aufgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1076 wird nach den Worten „DIE REPUBLIK SEYCHELLEN“ Folgendes eingefügt:

„SALOMONEN“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 185 vom 8.7.2016, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.5.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN